

Siedlungsentwässerungs-Reglement

vom 25. November 2005

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 71 ff. der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Art. 6 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes und § 17 der kantonalen Gewässerschutzverordnung,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Zweck

Art. 2

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen. Geltungsbereich

Art. 3

Der Gemeinderat trägt für die Durchführung der Massnahmen zum Schutz der Gewässer die Verantwortung. Gemeinderat

Er kann Fachleute beiziehen und den Vollzug insbesondere an die zuständigen Kommissionen delegieren.

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen: Begriffe

1. Verschmutztem Abwasser (WAS): Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann, im Sinne von Art. 4 f. des Gewässerschutzgesetzes (GSchG).
2. Nicht verschmutztem Abwasser (WAR): Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Gewässerschutzverordnung.

10.21

3. Reinabwasser / Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser, insbesondere Sicker-, Quell-, Brunnen-, und Bachwasser.

Art. 5

Einleitung von
Abwasser

Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Baudirektion ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 6

Versickernlassen
von Abwasser

Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Die Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser wird erteilt :

1. bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden) durch den Gemeinderat;
2. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte) durch die zuständige kantonale Behörde;
3. bei Industrie- und Gewerbebetrieben durch die zuständige kantonale Behörde;
4. bei Versickerungen in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen durch die zuständige kantonale Behörde.

Für die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser wird auf die Richtlinien der zuständigen Behörde verwiesen.

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser, unter Vorbehalt der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde .

Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

Art. 8

Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereingleitungen entsprechen, und wenn, wo gesetzlich vorgeschrieben, spezielle Vorbehandlungsanlagen erstellt und betrieben werden.

Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAS-I)

Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 9

Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen, namentlich sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

Abwässer von privaten Schwimmbädern

Im Übrigen sind die jeweiligen aktuellen Weisungen der zuständigen Behörde für die Erstellung und den Betrieb von Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10

Überlaufwasser aus Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

Zier-, Natur- und Fischteiche

Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

10.21

Parkplätze,
Garagen und
dergleichen

Art. 11

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Autowaschplätzen und dergleichen gilt die kantonale Gesetzgebung.

Verbot der
Einleitung
schädlicher
Abwässer und
Stoffe

Art. 12

Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

1. Gase und Dämpfe;
2. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
4. Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern;
5. dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
6. Oele und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
7. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
8. saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
9. feste Stoffe und Kadaver;
10. Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben.

Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien gelten die Bestimmungen der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV), der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) und die anerkannten Regeln der Technik.

Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Art. 14

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Abwasser und Wasserversorgung

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 15

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Grundlagen

Art. 16

Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im Generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegt.

Entwässerungssystem

Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser / Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

10.21

Abwasser-
anlagen

Art. 17

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen das öffentliche und private Kanalisationsnetz, die Abwasserreinigungsanlage Lopper, die Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.

Das öffentliche und private Kanalisationsnetz besteht:

1. beim Trennsystem aus Schmutzwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage; sowie aus Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
2. beim Mischsystem aus Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des, soweit notwendig abzuleitenden, Regenabwassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage; sowie aus Reinabwasserleitungen;
3. bei beiden Systemen aus Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers; aus Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser; sowie aus Abwasservorbehandlungsanlagen.

Art. 18

Rechtsnatur

Der Gemeinderat hält in einem Plan den Umfang und die Eigentumsverhältnisse der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.

Art. 19

Planung

Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung.

Art. 20

Spezialkompe-
tenzen des
Gemeinderates

Der Gemeinderat fasst ohne Bindung an die Finanzkompetenz die Beschlüsse:

1. über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen der Siedlungsentwässerung;
2. über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;

3. über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 21

Private können nach den Vorschriften der Bau- und Planungsgesetzgebung die Erschliessung selber vornehmen.

Private
Erschliessung

Diese Erschliessung erfolgt:

1. durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
2. durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 22

Die Gemeinde kann, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt, von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Übernahme
von privaten
Abwasser-
anlagen

Die Hausanschlussleitungen und die zugehörigen Kontrollschächte bleiben im Privateigentum.

Art. 23

Die Benützer von privaten Abwasseranlagen können zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichtet werden, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können.

Verpflichtung
zur Bildung
von Genossen-
schaften

Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsent-scheidendes gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivil-gesetzbuch (EGzZGB).

Art. 24

Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

Anschlusspflicht

Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

10.21

Ausnahmen von der Anschlusspflicht	<p style="text-align: center;">Art. 25</p> <p>Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die zuständige Direktion bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der zuständigen kantonalen Behörde eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.</p>
Abnahmepflicht	<p style="text-align: center;">Art. 26</p> <p>Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.</p> <p>Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Behörde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.</p>
Beanspruchung fremden Grundeigentums 1. private Anlagen	<p style="text-align: center;">Art. 27</p> <p>Bei notwendiger Inanspruchnahme fremden Grundeigentums für private Abwasseranlagen haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, welche mindestens die Entschädigung, die Leitungsführung, den Bau und Unterhalt sowie eine allfällige Verlegung regelt.</p> <p>Die Vereinbarung ist der Baubewilligungsbehörde einzureichen und die entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.</p> <p>Diese Regelungen gelten auch, wenn öffentliches Grundeigentum für private Anlagen in Anspruch genommen wird. Die notwendige Vereinbarung ist mit dem Gemeinderat vor Einreichung des Baubewilligungsgesuches abzuschliessen.</p>
2. öffentliche Anlagen	<p style="text-align: center;">Art. 28</p> <p>Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums für öffentliche Abwasseranlagen richtet sich nach Art. 691 ZGB und der Enteignungsgesetzgebung.</p>
Kataster	<p style="text-align: center;">Art. 29</p> <p>Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.</p>

Art. 30

Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern, sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich der Gemeinderat an die Schweizer Normen (SN).

Bau- und
Betriebs-
vorschriften

Er erlässt im Anhang zu diesem Reglement die Bau- und Betriebsvorschriften. Dessen künftige Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Die zuständige kantonale Behörde prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

**IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND
BEHÖRDLICHE KONTROLLEN****Art. 31**

Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.

Gesuch um
Anschluss-
bewilligung

Es sind folgende vom Bauherrn, Planverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichneten Pläne in der von der Bewilligungsbehörde verlangten Anzahl, zusammen mit dem Baugesuch, einzureichen:

1. Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500 oder 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;
2. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben: alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung

10.21

(bsw. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter) und alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie allen Sonderbauwerken mit Koten;

3. Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
4. Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.

Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (bsw. Längenprofile) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 32

Anschlussbewilligung

Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

Art. 33

Planänderungen

Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 34

Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 35

Baukontrolle und Abnahme

Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verfügen.

Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen angeordnet werden.

Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann er mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Werkeigentümer, noch die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 36

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Vereinfachtes
Verfahren

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 37

Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung.

Unterhaltspflicht der
Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

Für die öffentlichen Abwasseranlagen ist die Politische Gemeinde und für die privaten Abwasseranlagen sind die Anlageneigentümer zuständig.

Unterlässt der Eigentümer Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Der Gemeinderat erlässt für private und öffentliche Abwasseranlagen einen Unterhaltsplan.

10.21

Betriebs-
kontrolle

Art. 38

Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Die Kontrollinstanz kann auf Kosten des Eigentümers Schächte die überdeckt oder nicht zugänglich sind, den Anforderungen entsprechend freilegen.

Sanierung und
Instandsetzung

Art. 39

Der Eigentümer einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel auf seine Kosten zu beheben. Unterlässt er dies trotz Mahnung, ordnet der Gemeinderat in einer Verfügung die zeitgerechte Behebung auf Kosten des Eigentümers an.

Haftung

Art. 40

Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen.

VI. FINANZIERUNG

Mittel-
beschaffung

Art. 41

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge sowie Beiträge der Politischen Gemeinde.

Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 42

Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren. Grundsätze

Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

Die Gemeinde erlässt für den Vollzug ein separates Gebühren-Reglement.

Der Gemeinderat kann mit Gemeindebeiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

Art. 43

Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen, oder im Rahmen eines Gebührenreglements eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist. Gebühren-
anpassung

Als besondere Verhältnisse für die Erhöhung um eine bis drei Tarifzonen gelten namentlich: höherer Abwasseranfall, hoher Versiegelungsgrad, hohe Schmutzstofffracht, erhöhte Nutzung, Einleitung von Reinabwasser usw.

Als besondere Verhältnisse für die Herabsetzung um eine bis drei Tarifzonen gelten namentlich: Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringer Versiegelungsgrad, verminderte Nutzung usw.

Art. 44

Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 43 nach oben und nach unten angepasst werden. Tarifzonen

10.21

- Tarifzone 1: Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen und vergleichbare Flächen. Der Schmutzwasseranfall ist gering.
- Tarifzone 2: Grundstücke mit Kleinbauten (namentlich Schopf, Garagen). Der mittlere Versiegelungsgrad beträgt 25%.
- Tarifzone 3: Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Bauten und lockerer Bebauung. Der mittlere Versiegelungsgrad beträgt 30%.
- Tarifzone 4: Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und dichter Bebauung oder hoher Bewohnmöglichkeit. Der mittlere Versiegelungsgrad beträgt 30%.
- Tarifzone 5: Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten und Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer Bebauung. Der mittlere Versiegelungsgrad beträgt 35%.
- Tarifzone 6: Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Bauten. Der mittlere Versiegelungsgrad beträgt 40%.
- Tarifzone 7: Grundstücke mit viergeschossigen Bauten (Mehrfamilienhäuser). Der mittlere Versiegelungsgrad beträgt 50%.
- Tarifzone 8: Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten. Der mittlere Versiegelungsgrad beträgt 60%. Und Grundstücke mit Industriebauten und dichter Bebauung. Der mittlere Versiegelungsgrad beträgt 75%.
- Tarifzone 9: Grundstücke mit sechs- und mehr als sechsgeschossigen Bauten.
- Tarifzone 10: Strassen, Wege, Plätze. Der Versiegelungsgrad beträgt bis 100%.

Art. 45

Gewichtung Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Tarifzonengewichtungsfaktoren (TF):

Tarifzone 1:	TF 0,7	Tarifzone 6:	TF 2,5
Tarifzone 2:	TF 0,9	Tarifzone 7:	TF 3,0
Tarifzone 3:	TF 1,2	Tarifzone 8:	TF 3,6
Tarifzone 4:	TF 1,6	Tarifzone 9:	TF 4,3
Tarifzone 5:	TF 2,0	Tarifzone 10:	TF 5,0

Art. 46

Der Gemeinderat nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

Einteilung in die
Tarifzonen

Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutziessende Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 43 ff. einer Tarifzone zugewiesen.

Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und / oder Grundstücksflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

Der Gemeinderat macht die Tarifzoneneinteilung mit der ersten Rechnungsstellung öffentlich bekannt und legt diese während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf.

Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache mit Antrag und Begründung erheben.

Art. 47

Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 43 ff. berechnet.

Anschluss-
gebühr,
Grundsätze

Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 43 ff. einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.

Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

Für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 46 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben.

10.21

Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war, wie namentlich die Versiegelung von Flächen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese dem Gemeinderat schriftlich zu melden.

Wird von einem Grundstück erstmals Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr, die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone ausser Betracht.

Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr um 55% reduziert. Ändern sich aber die geforderten Gegebenheiten für diese Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber der alten Gesetzgebung entsteht.

Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 48

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK}\end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonengewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.

Berechnung
der Anschluss-
gebühr

Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotalen der Kosten fest.

Art. 49

Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der langfristigen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

Betriebs-
gebühren

Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche) und einer Mengengebühr pro m³ bezogenes Frisch- und / oder Brauchwasser.

Die Grundgebühren sollen 30%, die Mengengebühren 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.

Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachgewiesen nicht abgeleitet, ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.

Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.

In Fällen, in denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verfügen.

10.21

Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch den Gemeinderat auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.

Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 50

Berechnung der Betriebsgebühr

Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Gewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TF} \\ \text{Grundgebühr} &= \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \\ \text{KG} &= \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}\end{aligned}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Mengengebühr} &= \text{W2} \times \text{KW} \\ \text{KW} &= \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}\end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche (m²)

TF = Tarifzonengewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche (Fr./m²)

Q = Durchschnittliche jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 51

Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung

herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte im Sinne der Abs. 2 und 3, aber mindestens 600 m² beigezogen.

Für Parzellen in der Grünzone und Nichtbauzone entspricht die Summe der versiegelten und angeschlossenen Flächen 40% jener Fläche, welche für die Gebührenberechnung in Ansatz gebracht wird.

Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche grosser Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der versiegelten Fläche mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone gemäss Art. 44 dividiert.

Art. 52

Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

Baubeiträge

Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren.

Art. 53

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren gemäss kantonaler Gebührengesetzgebung.

Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 54

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, gehen zu Lasten des Eigentümers; dies gilt auch für die Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen.

Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen

10.21

Art. 55

Zahlungspflicht Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 56

Gesetzliches Pfandrechte Bezüglich gesetzliche Pfandrechte gelten die kantonalen Bestimmungen, insbesondere das kant. Gewässerschutzgesetz und das EGzZGB.

Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.

Art. 57

Fälligkeit Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht bei Baubeginn. Der Gemeinderat hat das Recht, bei Erteilung der Baubewilligung Vorschüsse im Umfang von 50 Prozent der Anschlussgebühr oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Ist die Anschlusspflicht strittig, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

Art. 58

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und dem vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenreglement verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Mehrwertsteuer

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen. Rechtsmittel

Art. 60

Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Ausnahmen

Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 61

Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat berechtigt und verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten. Durchsetzung von Verfügungen

Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

10.21

Art. 62

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Genehmigt durch den Regierungsrat: 17. Januar 2006